

höchstqualifizierten Landschaften (etwa der Niederrhein) besonders königsnah waren, sondern eher kleinteilige Gebilde „von einer durchaus ambivalenten Modernität“ (Franken, Schwaben, Mittelrhein). „Weniger als ein Prozent der Urkunden befaßten sich mit Tatbeständen, die man gesamtdeutsch nennen kann, in erster Linie mit kirchlichen Angelegenheiten.“ – Michael LINDNER, Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland (mit einem Urkundenanhang) (S. 83–180), befragt die Gattung Urkunde vor allem nach ihrer Aussagefähigkeit für das Verhältnis Karls IV. zum mitteldeutschen Raum. Er weist die historische Existenz von „Mitteldeutschland“ aus dem Handeln der Vormächte und dem zeitgenössischen Bewußtsein nach und untersucht das Kräftespiel der vier Führungskräfte unter karolinischer Hegemonie: der Erzbischöfe von Magdeburg, der askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg, der Markgrafen von Brandenburg und der wettinischen Markgrafen von Meißen. – Harriet M. HARNISCH, Königs- und Reichsnähe thüringischer Grafenfamilien im Zeitalter Karls IV. (mit einem Urkundenanhang) (S. 181–212), stellt Abstufungen und qualitative Unterschiede der Königsnähe bei den Grafen von Schwarzburg – vor allem der Blankenburger Linie dieses Hauses und ungeachtet des Gegenkönigtums Graf Günthers XXI. (1349) –, den Grafen von Honstein, von Henneberg und von Gleichen heraus. – Ulrike HOHENSEE, Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV. (S. 213–243), interpretiert die Ereignisfolge, die nach dem Willen Karls IV. zu einer dauerhaften Anbindung der Mark Brandenburg und der damit verbundenen Kurstimme an das luxemburgische Haus führen sollte, jedoch nicht wie bei der Niederlausitz zur förmlichen Inkorporation in das Königreich Böhmen. – Olaf B. RADER, Zwischen Friedberg und Eco. Die Interpretation von Urkundentexten Karls IV. oder Vom Gang durch die Säle der Erkenntnis (S. 245–293), nähert sich ausgewählten Urkunden aus Archiven Bayerns und Sachsens-Anhalts unter sprachwissenschaftlichem, semiotischem, soziologischem und erkenntnistheoretischem Blickwinkel und stellt „die Inszenierungen von Information ... sowie die graphische Herrschaftsrepräsentation der karolinischen Urkunden“ in den größeren Zusammenhang von Karls Konzept eines hegemonialen Königtums. – Wolfgang EGGERT, Bemerkungen zur Intitulatio in den Urkunden Karls IV. (S. 295–311), verfolgt Karls IV. Herrscherintitulation ins FrühMA zurück und erweist, daß sie fest in der Reichstradition steht. – Hartmut BOOCKMANN faßt in seinem Nachwort (S. 313–323) die Tagungsergebnisse zusammen, stellt ihnen eigene wissenschaftsgeschichtliche Beobachtungen an die Seite und zieht daraus seine Schlüsse u. a. in bezug auf die Leistungsfähigkeit von Langzeitvorhaben. Erschlossen wird der Band durch ausführliche Personen-, Orts- und Sachregister (S. 325–350). Mathias Lawo

Othmar HAGENEDER, Kanonisches Recht, Papsturkunde und Herrscherurkunde. Überlegungen zu einer vergleichenden Diplomatie am Beispiel der Urkunden Friedrichs III., AfD 42 (1996) S. 419–443, zeigt an bestimmten Bedingungs- und Bekräftigungsformeln (z. B. *ex certa scientia, plenitudine potestatis, motu proprio, non obstantibus*) den Einfluß von Kirchenrecht und Papsturkunde auf das spätm. Kaiserprivileg und -mandat und fordert für weitere Untersuchungen, diese Formeln bei der Registrierung stärker zu beachten. K. N.